

Verordnung vom 18ten Brachmonat,
betreffend die Formalitäten der Zucht-
hausversorgung liederlicher und gefähr-
licher Leute.

Der Kleine Rath findet den Umständen ange-
gemessen zu verordnen, daß von nun an, wenn
es um die Aufnahme eines liederlichen und gefähr-
lichen Menschen in das Zuchtthaus zu thun ist,
die dießfälligen Begehren, woher und an was
für eine Behörde sie immer kommen möchten,
zuerst von dem betreffenden Bezirksgericht, ver-
mitteltst umständlicher Verhörung des Klägers und
des Beklagten sorgfältig geprüft, und dem Be-
zirksgericht sein Befinden, mit Befügen der
Verhörakten, dem betreffenden Bezirks- oder Un-
terstatthalter überwiesen, und von diesem die
sämtlichen Akten mit seinem Bericht begleitet,
dem Kleinen Rathe zu weiterer Verfügung einge-
sandt werden sollen.

Die sämtlichen Herren Bezirks- und Unter-
statthalter werden deswegen aufgefordert, diese
Verfügung jeder in seiner Abtheilung sowohl dem
Bezirksgerichte, als den Untervollziehungs-Beam-
ten zu Händen der Gemeinden zu erforderlichem
Verhalt bekannt zu machen, damit die gedachten
Begehren zuerst an die Bezirksgerichte, und von
da, auf vorbeschriebene Weise durch den betref-
fenden Statthalter an die Regierung gelangen.